WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Peter Winkler — Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner — Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi — Massimo Moser
Andrea Tinti — Michael Schieder
Stephanie Vigl — Roberto Cainelli
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter – Collaboratori
Karoline de Monte — Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Nummer: 33

vom: 2021-03-23

Autor: Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle betroffenen Körperschaften/Vereine und Gemeinden

Einkommenssteuer Irpef - Zweckbestimmung 5‰ für 2021 - Termin 12.4.2021 für neue Begünstigte

1 Allgemeines

Auch im Jahr 2021 besteht für natürliche Personen wieder die Möglichkeit, 5 Promille ihrer für das Jahr 2020 geschuldeten Einkommenssteuer bestimmten sozialen Zwecken zukommen zu lassen.

Kürzlich[1] wurde die **permanente Liste 2021** der für die Zuteilung der 5-Promille-Zuwendungen eingetragenen Subjekte für das **Volontariat**[2] und für **Amateursportvereine**[3] von der Agentur der Einnahmen bzw. vom CONI auf ihren institutionellen Websites veröffentlicht. Diese Listen enthalten die Subjekte, welche bereits in den Vorjahren ordnungsgemäß einen Antrag eingereicht hatten und bis heute in den Listen aufscheinen. Alle **Subjekte, die auf der Liste aufscheinen, brauchen keinen neuen Antrag und keine Ersatzerklärung einreichen** wenn keine Änderungen der Voraussetzungen hierfür zu melden sind.

Nur neu gegründete Subjekte oder solche, die nicht in der permanenten Liste enthalten sind, müssen den Antrag für Eintragung in die Listen zwecks IRPEF-Zuteilung 5‰ für 2021 stellen, wenn sie diese Begünstigung in Anspruch nehmen wollen. Der Antrag zur Eintragung in die Listen muss für 2021 bis zum **12.4.2021** eingereicht werden und zwar:

- an die Agentur der Einnahmen, für Vereine/Körperschaften des **Volontariats** über den hierfür eigens vorgesehenen Antrag, der auf der entsprechenden Website verfügbar ist;
- an das CONI, für **Amateursportvereine** unter Verwendung des entsprechenden Formulars und der Software, die auf der Website des CONI und der Agentur der Einnahmen verfügbar sind.

Nähere Hinweise zur Neueintragung für den **Volontariat** und für **Amateursportvereine** finden Sie in **Punkt 9** dieses Rundschreibens.

Nach der Reform des Dritten Sektors[4] wurde[5] auch eine **Reform der 5-Promille-Zweckbestimmung** eingeführt. Die neuen Umsetzungsbestimmungen der 5-Promille-

1 Pressemitteilung der Agentur der Einnahmen vom 8.3.2021
2 https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/elenco-permanente-degli-enti-del-volontariato-accreditati-2021
3 https://www.coni.it/it/registro-societa-sportive/5-per-mille.html
4 DLgs. 3.7.2017 n. 117
5 DLgs. 3.7.2017 n. 111

Regelung[6] wurden erlassen, um die im Laufe der Jahre eingetretenen Änderungen und Vereinfachungen in einem einheitlichen aktualisierten Dekret zusammenzufassen. Dieses Dekret hebt die meisten der früheren Bestimmungen auf und ersetzt sie[7]. Die wichtigsten Bestimmungen der neu erwähnten Reform sind in den **Punkten 2 bis 8** dieses Rundschreibens beschrieben.

2 Die Reform

Durch die erwähnten neuen Bestimmungen wurden die **Fristen und das Verfahren** für die Zulassung zur Zweckbestimmung 5 Promille abgeändert[8], sowie die **Fristen und Zuständigkeiten** zur Veröffentlichung der Listen der eingetragenen Subjekte und bezüglich der von der Zweckbestimmung zugelassenen und ausgeschlossenen Subjekte. Die wichtigsten sind folgende:

a) der neue Antrag auf Akkreditierung enthält bereits die **Eigenerklärung** über den Besitz der Voraussetzungen. Es ist nicht mehr notwendig, bis Juni die Erklärung des gesetzlichen Vertreters getrennt einzureichen, um nachzuweisen, dass der Begünstigte weiterhin die Voraussetzungen erfüllt.

b) **Amateursportvereine** beantragen den Zugang zu den Beiträgen direkt beim CONI. Daher werden für 2021, anders als in den Vorjahren, die Amateursportvereine ein anderes Formular und eine andere Software verwenden als Subjekte des Volontariats.

c) die Frist für den Versand der Meldung zwecks Eintragung in die Listen wurde für alle Begünstigten mit 10. April festgelegt. Für 2021 muss der Antrag auf Akkreditierung bis zum **12. April 2021** eingereicht werden, da der 10. April auf einen Samstag fällt;

d) die **Veröffentlichung der Listen** der eingetragenen Subjekte für das Volontariat erfolgt durch die Agentur für Einnahmen und für die Amateursportvereine durch das CONI auf den jeweiligen institutionellen Websites.

3 Begünstigte

Die möglichen Empfänger der 5-Promille-Zuwendungen sind folgende[9]:

- **die Wohnsitzgemeinde** für Unterstützungsmaßnahmen für soziale Aktivitäten durch dieselbe Gemeinde. Gemeinden müssen sich nicht in die Listen der Begünstigten eintragen.
- **Amateursportvereine** mit allen der folgenden Voraussetzungen:
  - die vom nationalen olympischen Komitee Italiens (CONI) anerkannt sind,
  - die einen Jugendbereich in ihre Organisation einbeziehen
  - die einem nationalen Sportverband oder einer assoziierten Sportdisziplin oder einer vom CONI anerkannten Sportförderungseinrichtung angeschlossen sind
  - die hauptsächlich Aktivitäten durchführen, um junge Menschen unter 18 Jahren an den Sport heranzuführen und auszubilden oder sie an sportliche Aktivitäten zugunsten von Personen, die mindestens 60 Jahre alt sind, oder zugunsten von aufgrund ihrer körperlichen, geistigen, wirtschaftlichen, sozialen oder familiären Bedingungen benachteiligten Personen heranzuführen
- Unterstützung von Einrichtungen des Dritten Sektors, die im Einheitlichen Nationalen Register des Dritten Sektors (RUNTS)[10] eingetragen sind, einschließlich Sozialgenossenschaften. Ausgeschlossen sind sogenannte „*imprese sociali*“ die in Form einer Gesellschaft gegründet wurden
- Finanzierung von gemeinnützigen Einrichtungen, wissenschaftlicher Forschung und Universitäten
- Finanzierung von Gesundheitsforschungseinrichtungen wie die Einrichtungen, die öf-

6 DPCM 23.7.2020
7 DPCM 23.4.2010, DPCM 7.7.2016
8 DPCM 23.7.2020, veröffentlicht auf dem Amtsblatt (GU) Nr. 231 vom 17.9.2020
9 Art. 1, DPCM 23.7.2020
10 gemäß Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3.7.2017

fentliche Mittel erhalten, die für die Gesundheitsforschung reserviert sind[11], die Stiftungen oder Einrichtungen, die per Gesetz gegründet wurden und unter der Aufsicht des Gesundheitsministeriums stehen, gemeinnützige Vereinigungen und Stiftungen, die translationale Forschungstätigkeiten durchführen, in Zusammenarbeit mit den oben genannten Einrichtungen, die mit ihren eigenen finanziellen, personellen und instrumentellen Ressourcen zu den vom Gesundheitsministerium festgelegten Gesundheitsforschungsprogrammen beitragen.

Übergangsregeln für Körperschaften/Subjekte des Dritten Sektors

Die im vorstehenden Absatz genannten Bestimmungen über die Unterstützung von Einrichtungen des Dritten Sektors treten ab dem Jahr in Kraft, das auf das Jahr folgt, in dem das Einheitliche Nationale Register des Dritten Sektors (RUNTS) seine Tätigkeit aufnimmt. Bis zu diesem Jahr sind die möglichen Empfänger der 5-Promille-Zuwendungen folgende Subjekte:

- Volontariatsorganisationen und gemeinnützige Einrichtungen ONLUS[12]
- Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens (APS), die in den nationalen, regionalen und autonomen Provinzregistern von Trient und Bozen eingetragen sind[13]
- anerkannte Vereine und Stiftungen, die in den Tätigkeitsbereichen von ONLUS[14] tätig sind: soziale und sozialmedizinische Betreuung; Gesundheitsfürsorge; Wohltätigkeit; Erziehung; Ausbildung; Amateursport; Schutz, Förderung und Aufwertung von Dingen von künstlerischem und historischem Interesse; Schutz und Aufwertung von Natur und Umwelt; Förderung von Kultur und Kunst; Schutz der Bürgerrechte; wissenschaftliche Forschung von besonderem sozialen Interesse; Entwicklungszusammenarbeit und internationale Solidarität.

Die Möglichkeit der Zuweisung der 5-Promillezuwendungen für Körperschaften, die den Schutz, die Förderung und die Aufwertung der Kulturgüter und der Landschaft[15] zum Ziel haben und Körperschaften für Verwaltungen der Schutzgebiete[16] bleibt unverändert.

4 Akkreditierung bei den zuständigen Verwaltungen

Um Empfänger der Zweckbestimmung der 5-Promille zu werden, müssen die oben genannten Einrichtungen, ausgenommen Gemeinden, bei den zuständigen Verwaltungen[17] akkreditiert (d.h. in der hierfür vorgesehenen Liste eingetragen) sein. Diese Verwaltungen sind:

- das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik, über die zuständige Geschäftsstelle für das Einheitsregisters des Dritten Sektors, für Einrichtungen des Dritten Sektors, die im RUNTS eingetragen sind;
- das Ministerium für Universität und Forschung, für Universitäten und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen;
- das Gesundheitsministerium, für Gesundheitsforschungseinrichtungen;
- das CONI, für Amateursportvereine;
- die Agentur der Einnahmen, für das Volontariat, die ONLUS, die gemeinnützigen Vereine (APS) und die andere anerkannte Vereinigungen und Stiftungen, die in den vorgesehenen Bereichen tätig sind, solange das RUNTS nicht in Kraft tritt.

Die Akkreditierung kann, bei Vorliegen der vorgeschriebenen Voraussetzungen, auch in mehr als einer Kategorie erfolgen.

11 gemäß Artikel 12 und 12-bis des Gesetzesdekrets 502/92
12 Art. 10 der Gesetzesverordnung 460/97
13 Art. 7 des Gesetzes 383/2000
14 Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) der Gesetzesverordnung 460/97
15 Art. 23, Abs. 46, DL 6.7.2011 Nr. 98, umgesetzt und abgeändert durch Gesetz 15.7.2011, Nr. 111
16 Art. 16, Abs. 1-bis, Gesetz 6.12.1991, Nr. 394
17 Art. 2, DPCM 23.7.2020

5 Verfahren zur Akkreditierung (eintragung in die „permanenten“ Listen)

Im Allgemeinen ist vorgesehen, dass[18]:

- der Antrag auf Akkreditierung bis zum 10. April bei der zuständigen Verwaltung ausschließlich auf telematischem Wege unter Verwendung der entsprechenden Software eingereicht werden muss;
- bis zum 20. April veröffentlicht die Verwaltung auf ihrer Website die "vorläufige" Liste der eingetragenen Subjekte;
- bis zum 30. April kann der gesetzliche Vertreter des eingetragenen Subjekts die Berichtigung etwaiger Fehler verlangen;
- die "endgültige" Liste der registrierten Subjekte wird bis zum 10. Mai veröffentlicht.

Die Akkreditierung gilt auch für die Folgejahre, wenn die Voraussetzungen für den Genuss der Begünstigung bestehen bleiben[19].

6 Erstellung und Überwachung der permanenten Liste

Diesbezüglich ist folgendes vorgesehen worden[20]:

- jede zuständige Verwaltung veröffentlicht bis zum 31. März eines jeden Jahres auf ihrer Website die „permanente“ Liste der in den vorangegangenen Geschäftsjahren akkreditierten Subjekte, die aufgrund von gemeldeten Fehlern, aufgetretenen Datenänderungen, mitgeteilten Widerrufen und vorgenommenen Streichungen integriert und aktualisiert wurde;
- **der gesetzliche Vertreter des begünstigten Subjekts (Körperschaft/Verein) muss der zuständigen Verwaltung Änderungen der Voraussetzungen für den Zugang zur Begünstigung (5-Promille-Zuwendung) innerhalb der folgenden 30 Tage mitteilen**;
- bei Verlust der Voraussetzungen muss der gesetzliche Vertreter innerhalb der folgenden 30 Tage den Antrag auf Streichung von der permanenten Liste unterschreiben und an die zuständige Verwaltung übermitteln;
- jede Verwaltung kontrolliert den Besitz der Anforderungen bei den akkreditierten Subjekten und ordnet bei Verlust der Anforderungen den Ausschluss von der Verteilung von 5 Promille und die Streichung aus der permanenten Liste an;
- jede zuständige Verwaltung veröffentlicht nach Durchführung der erforderlichen Kontrollen und Überprüfungen innerhalb des 31. Dezembers auf ihrer Website die Gesamtliste der zugelassenen Einrichtungen und die Liste der ausgeschlossenen Einrichtungen; die Listen werden innerhalb desselben Datums an die Agentur der Einnahmen zum Zweck der Verteilung des Anteils der 5 Promille weitergeleitet.

Wenn die Beträge der 5-Promille-Zuwendungen vom Begünstigen erhalten wurden, ohne dass dieser darauf Anrecht hatte, finden die einschlägigen Bestimmungen hierzu bezüglich der Rückzahlung der nicht geschuldeten Beträge Anwendung[21].

7 Berichtspflichten seitens der Begünstigten

Die Begünstigten der 5-Promille-Zuwendung müssen einen spezifischen Bericht erstellen[22]:

- aus dem in klarer, transparenter und detaillierter Weise die Bestimmung und Verwendung der erhaltenen Beträge hervorgeht;
- dafür ist das Formular zu verwenden, das auf der institutionellen Website der zuständigen Verwaltungen verfügbar ist;

18 Art. 3, 4, 5, 6 und 7 DPCM 23.7.2020
19 Art. 8 , Abs. 1 des DPCM 23.7.2020
20 Artt. 8 und 9 des DPCM 23.7.2020
21 Art. 17, DPCM 23.7.2020
22 Art. 16, DPCM 23.7.2020

- begleitet von einem anschaulichen Bericht;
- innerhalb eines Jahres nach Eingang der Beträge.

Wenn Beträge in Höhe von 20.000 Euro oder mehr eingegangen sind, müssen die Abrechnungen und die dazugehörigen Berichte wie folgt übermittelt werden:

- an die zuständige Verwaltung, die die Beträge ausgezahlt hat, um die Kontrolle zu ermöglichen;
- zu diesem Zweck kann dieselbe Verwaltung die Beschaffung zusätzlicher Unterlagen verlangen;
- innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für ihre Erstellung.

Wenn Beträge unter 20.000 Euro eingegangen sind, sind die Begünstigen

- nicht verpflichtet, die Abrechnung und den Bericht zu senden,
- aber müssen diese Dokumente 10 Jahre lang aufbewahren.

Die zuständigen Verwaltungen können Prüfung der Berichte, auch nur stichprobenartig, und auch in den Räumlichkeiten der Begünstigten Subjekte vornehmen.

8 Veröffentlichungspflichten der Begünstigten

Die Begünstigten müssen[23], innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Übermittlung an die Verwaltung, die erhaltenen Beträge und die Abrechnung auf ihrer Website veröffentlichen und die Verwaltung innerhalb der folgenden 7 Tage darüber informieren.
Bei Nichteinhaltung der oben genannten Veröffentlichungspflicht, auch nach einer Mahnung zur Einhaltung innerhalb von 30 Tagen, verhängt die zuständige Verwaltung eine **Verwaltungsstrafe** in Höhe von 25 % der erhaltenen Beträge[24].

9 Eintragung in die Listen des Volontariats und des Amateursports 2021– nähere Infos

Körperschaften/Vereine des **Volontariats** und des **Amateursports**, die in den Genuss der 5-Promille-Zuwendungen 2021 kommen wollen aber noch nicht in den permanenten Listen eingetragen sind, müssen sich, wie eingangs erwähnt, innerhalb **12.4.2021** in die diesbezügliche Liste **eintragen,** wenn Sie als Empfänger der 5-Promille-Zuwendungen akkreditiert werden wollen.

Die Eintragung kann nur elektronisch (*telematisch*) über die Online-Dienste der Agentur der Einnahmen erfolgen, gemäß den Zugangsverfahren, die im speziellen Abschnitt "*Come accedere ai servizi online dell'Agenzia delle Entrate*" auf der Website der Agentur der Einnahmen[25] angegeben sind. Die dafür notwendige Software wird seit kurzem auf der Website der Agentur kostenlos zur Verfügung gestellt[26].

Für die Zwecke der Akkreditierung der Körperschaften/Vereine des **Volontariats** bleibt die Zuständigkeit hierfür unverändert bei der Agentur der Einnahmen, solange das Register RUNTS des Dritten Sektors nicht in Kraft tritt (siehe Punkt 3). Daher übermitteln genannte

23 Art.16, Abs. 5-6 DPCM 23.7.2020

24 Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen zu den öffentlichen Auslagen: Das Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik vom 11.1.2019 Nr. 2 hatte klargestellt, dass die Beträge, die durch 5 Promille erhalten werden, unter die Verpflichtung fallen, auf der Website oder dem digitalen Portal zu veröffentlichen, als Teil der Bestimmungen bezüglich der Transparenz der öffentlichen Beiträge für einen Betrag von 10.000,00 € oder mehr pro Jahr, eingeführt durch Art. 1 co. 125 – 129 Gesetz vom 4.8.2017 Nr. 124. Diese Veröffentlichung muss bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen. In Ermangelung einer eigenen Website kann die Veröffentlichung auf der eigenen Facebook-Seite oder auf der Website des Vereins-netzwerks, dem das Unternehmen angehört, erfolgen. Nach den Änderungen der Bestimmungen durch Art. 35 des DL 30.4.2019 Nr. 34 sind jedoch Beiträge "mit allgemeinem Charakter" von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen, wozu auch solche mit 5 Promille gehören dürften.

25 https://www.agenziaentrate.gov.it/index.htm?v=20210304

26 **Für das Volontariat:** https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/contributo-del-5-per-mille-2021/software-di-compilazione-contributo-del-5-per-mille-2021
für Amateursportvereine (ASD): https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/contributo-del-5-per-mille-2021/procedura-di-controllo-contributo-del-5-per-mille-2021-enti-e-pa

Subjekte den Antrag auf Akkreditierung für das Jahr 2021 elektronisch über die Agentur der Einnahmen ein[27].

Für die Akkreditierung der **Amateursportvereine[28] (ASD)** ist hingegen das CONI zuständig[29], das für die Verwaltung dieser Eintragungen ab dem Jahr 2021 eine besondere Vereinbarung mit der Agentur für Einnahmen getroffen hat[30].

Für beide Anträge (Volontariat/ASD) wurde im Antragsformular bereits die Eigenerklärung des gesetzlichen Vertreters gemäß DPR. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung in den Listen, vorgesehen. Folglich ist die bisher nachträglich einzureichende separate Eigenerklärung, um die Voraussetzungen für den Zugang zur Förderung zu bescheinigen, nicht mehr notwendig.

9.1 Überprüfung und eventuelle Korrektur der Listen für 2021

Für die Körperschaften/Vereine des **Volontariats** veröffentlicht die Agentur der Einnahmen innerhalb **20.04.2021** im Internet die provisorische Liste aller neuen Antragsteller, d.h. der Subjekte welche innerhalb den 12.4.2021 die die Eintragung beantragt haben. Eventuelle Änderungsanträge oder Richtigstellungen können vom gesetzlichen Vertreter der betroffenen Körperschaft bis zum **30.04.2021** bei der zuständigen Direktion der Einnahmen[31] eingebracht werden. Innerhalb **10.05.2021** wird die ergänzte und korrigierte Liste auf der oben genannten Internetseite der Agentur der Einnahmen veröffentlicht.

Für **Amateursportvereine** wird die Liste der eingetragenen Subjekte vom CONI bis zum **20.04.2021** auf der Website *www.coni.it* veröffentlicht. Für jedes Subjekt werden der Name, die Steuernummer und der eingetragene Rechtssitz, wie er in der Datenbank der Agentur aufscheint, gemeldet. Berichtigungen von in der Liste festgestellten Fehlern können bis zum **30.04.2021** vom gesetzlichen Vertreter des Antragstellers oder einer von ihm mit einer formellen Vollmacht versehenen Person beim zuständigen CONI-Büro beantragt werden. Die aktualisierte und um die gemeldeten Fehler bereinigte Liste der registrierten Einrichtungen wird vom CONI auf derselben Website www.coni.it innerhalb des **10.05.2021** veröffentlicht.

10 Mitteilung des Bankkontos (IBAN)

Um die Auszahlung der 5 Promille-Zuwendungen zu ermöglichen, können die begünstigten Körperschaften der Finanzverwaltung ihre IBAN-Bankkoordinaten mitteilen, sofern diese nicht schon diese Mitteilung abgegeben haben. Diese Mitteilung kann wie folgt durchgeführt werden:

- Körperschaften mit Zugriff zum elektronischen Dienst „Entratel“ oder „Fiscoonline“ können die Mitteilung anhand der dort beschriebenen Prozedur durchführen;
- alle anderen Körperschaften können den vorgesehenen Vordruck[32] beim Amt der Agentur für Einnahmen direkt hinterlegen. Es können auch Dritte zur Hinterlegung des Vordrucks ermächtigt werden.

Werden die Bankkoordinaten nicht mitgeteilt, erfolgt die Auszahlung der Zuwendungen durch das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik mit anderen Mitteln.

27 https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/contributo-del-5-per-mille-2021/enti-del-volontariato-enti-e-pa
28 Gemäß Art. 1, Abs. 1, Bstb. e), DPCM 23.7.2020
29 Art. 6 DPCM 23.7.2020
30 https://www.coni.it/it/registro-societa-sportive/5-per-mille.html
31 für die Provinz Bozen ist dies die Direktion der Einnahmen, Gerichtsplatz 2, 39100 Bozen; siehe aber die vollständige Liste der Regionen/Provinzen unter diesem Link: https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/contatta/assistenza-fiscale/in-ufficio/uffici-agenzia
32 https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/293244/Modello+rimborsi+diversi+persone+fisiche_RichAccredSoggDiv_.pdf/3e8dd115-b3ac-f280-7c00-695beaec3d9b

11 Wahl der Zweckbestimmung

Die steuerpflichtigen natürlichen Personen können ihre Wahl über die Zweckbestimmung der 5 Promille ihres Steueraufkommens in der jeweiligen Steuererklärung (Vordruck Certificazione Unica/2021, 730/2021, REDDITI PF/2021) vornehmen, wobei die Steuernummer der begünstigten Körperschaft angegeben werden muss. Die Steuernummer ist aus den vom Finanzministerium wie oben beschriebenen veröffentlichten Listen ersichtlich.

Als Gemeinde kann nur die eigene Wohnsitzgemeinde begünstigt werden.

12 Sensibilisierung der einzelnen Steuerpflichtigen

Hat sich ein Subjekt in die Liste der 5-Promille-Begünstigten eingetragen und will es davon Nutzen ziehen, so muss die Bevölkerung massiv dafür sensibilisiert werden, da die Zweckbestimmung der 5-Promille-Beträge ausschließlich vom Verhalten jedes einzelnen Steuerpflichtigen abhängt. Nur durch eine gezielte Sensibilisierung können die Steuerpflichtigen davon überzeugt werden, für die betreffende Körperschaft zu unterschreiben.

Zu diesem Zweck haben wir einen entsprechenden Vorschlag erarbeitet, der gegebenenfalls für die Sensibilisierung der Bevölkerung verwendet werden kann. Wir empfehlen, die Information in den Monaten April, Mai und Juni publik zu machen, da in diesen Monaten die unterschiedlichen Steuererklärungen abgefasst werden.

Die Dringlichkeit einer solchen Maßnahme ergibt sich aus der Tatsache, dass unselbständig Beschäftigte bereits spätestens am 16.03.2021 den Vordruck CU für das Jahr 2020 erhalten haben. Jene Steuerpflichtigen, die nicht zur Abgabe ihrer Steuererklärung verpflichtet sind, haben nach dem Erhalt des Vordruckes CU keine weiteren Verpflichtungen mehr. Um zu verhindern, dass diese Personen den Vordruck CU ablegen und keine Wahl der 5 Promille-Beträge vornehmen, sollten diese Steuerpflichtigen unbedingt sofort mit einer entsprechenden Informationskampagne angesprochen werden.

Zur Sensibilisierung der Bevölkerung könnten unter anderem folgende Maßnahmen dienen:

1. Organisation der Entgegennahme der Vordrucke CU für die Steuerpflichtigen, die keine Steuererklärung einreichen müssen. Hinweise auf die mögliche Zweckbestimmung der 5 Promille für die eigene Körperschaft und Abgabe der gesammelten Vordrucke CU bei der Post oder bei einer Steuerbeistandsstelle (CAF) oder ähnlichen Ermächtigten,
2. Veröffentlichung im Gemeindeblatt mit entsprechenden Hinweisen,
3. Eigenes Schreiben an jeden Haushalt,
4. Hinweise auf eventuellen anderen Mitteilungen wie z.B. Rechnungen für Wasser, Abwasser und Müll,
5. Hinweise bei Ansprachen, öffentlichen Versammlungen, Versammlungen von Vereinen und Verbänden,
6. Plakate.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

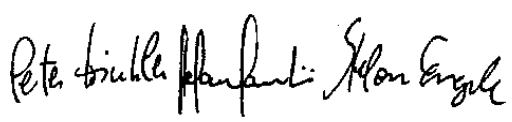

Anlagen
Vorschlag für die Information der Bevölkerung
Vordrucke Meldung und Anweisungen für Volontariat
Vordrucke Meldung und Anweisungen für Amateursportvereine

Vorschlag für die Information der Bevölkerung

Zweckbestimmung von 5‰ der eigenen Steuer

Auch heuer ist es wieder möglich, dass jede Person neben der Zweckbestimmung dem Staat oder für religiöse Zwecke im Ausmaß von 8‰, oder zugunsten einer politischen Partei (2‰) **auch 5‰** der eigenen Einkommenssteuer für bestimmte soziale und ähnliche Zwecke bestimmen kann.
Die geschuldete Einkommenssteuer wird dadurch nicht erhöht, sondern sie wird nur teilweise zweckbestimmt.
Man muss also nicht mehr Steuern bezahlen, sondern man kann festlegen, dass ein Teil der Steuern, die man in jedem Falle zahlt oder bereits bezahlt hat, für soziale Zwecke verwendet wird.
Diese Wahlmöglichkeit hat jeder, der Einkommenssteuer bezahlt, also eine Rente bezieht, Angestellter oder Selbständiger ist und somit den Vordruck CU erhält oder eine Steuererklärung 730 oder REDDITI PF einreicht.

Begünstigte

Potenzielle Begünstigte sind die Körperschaften (Vereine und Organisationen), die in einer von der Steuerbehörde oder der zuständigen Verwaltung geführten Liste eingetragen sind oder die eigene Wohnsitzgemeinde. Diese Liste kann im Internet eingesehen werden (z.B. http://www.agenziaentrate.gov.it).

Vorgangsweise

Die Vorgangsweise ist die selbe wie bei der Zweckbestimmung der 8‰ an eine Kirche bzw. dem Staat oder einer politischen Partei.

Man kann die Wahl über die Zweckbestimmung von 5‰ der Steuer in der Steuererklärung **(730, Redditi PF)** vornehmen. Falls keine Steuererklärung erstellt wird, erfolgt die Wahl über die Zweckbestimmung durch Abgabe des Vordruckes CU, in geschlossenem Briefumschlag, bei der Post (gebührenfrei) oder einer Steuerbeistandsstelle (innerhalb der Verfallsfrist, die für die Einreichung der Einkommensteuererklärung Vordr. REDDITI PF 2021 - Natürliche Personen vorgesehen ist). Der für die Einreichung dieses Formulars vorgesehene Briefumschlag muss mit der folgenden Aufschrift versehen sein: „WAHL FÜR DIE ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT, FÜNF UND ZWEI PROMILLE DER IRPEF“. Ferner ist die Steuernummer sowie der Vor- und Nachname des Steuerzahlers anzuführen.

Um zu wählen, ist die Steuernummer der begünstigten Körperschaft anzugeben und zu unterschreiben.

Die Steuernummer unserer Körperschaft lautet .....